

# Amtliche Bekanntmachung

Markt

Wiesau



Wiesau, 01.12.10

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Einseitiges Halteverbot im Föhrles Weg

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau als Behörde des Marktes Wiesau erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. der §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende verkehrsrechtliche

## Anordnung

1. Im Föhrles Weg wird für die Zeitdauer des Winterdienstes ein einseitiges Halteverbot angeordnet.
2. Die Beschilderung erfolgt mit dem Zeichen 283. Sie obliegt dem Markt Wiesau.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt.

Markt Wiesau, 08.11.2010

(Toni Dutz)  
Erster Bürgermeister

---

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am \_\_\_\_\_ Abnahme am \_\_\_\_\_ bestätigt \_\_\_\_\_